

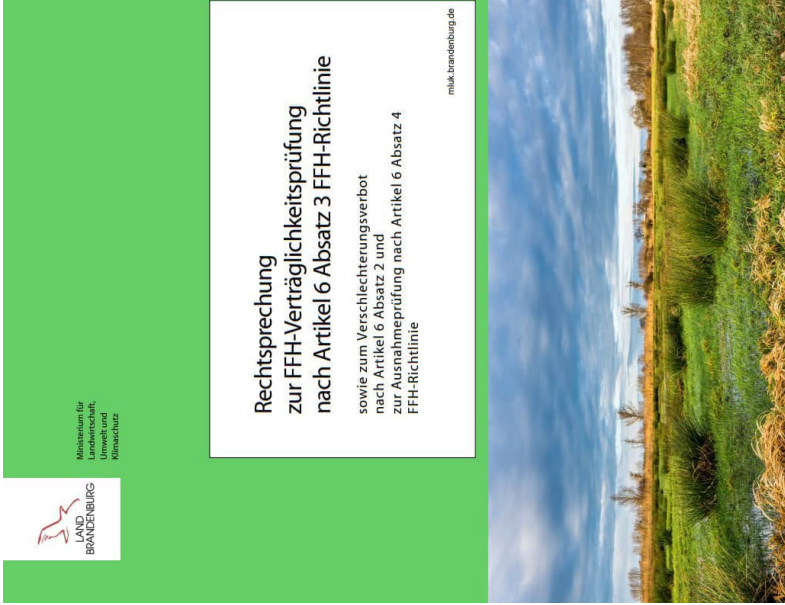
Ergänzungen nachträgliche VP

- In zeitlicher Hinsicht hat die Prüfung zunächst den Zeitpunkt unmittelbar nach der Gebietslistung in den Blick zu nehmen. Denn nur so kann beurteilt werden, wie groß die durch das bereits errichtete Projekt hervorgerufenen Beeinträchtigungen sind. Von diesem zeitlichen Bezugspunkt abgesehen kommt es für die Prüfung der FFH-Verträglichkeit aber entscheidend auf den Zeitpunkt der nachzuholenden Prüfung selbst an. Zu berücksichtigen sind alle Veränderungen, die durch das Projekt allein oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten verursacht worden sind. Das bedeutet, dass alle Verschlechterungen, aber auch sämtliche Verbesserungen für den Gebietszustand, die bis zum Zeitpunkt der Prüfung eingetreten sind, in die Bewertung einfließen müssen. Andere Projekte, die inzwischen ebenso wie die Brücke realisiert worden sind, gehen infolgedessen als Vorbelastung in die Prüfung ein.
- → BVerwG, Urteil vom 15.07.2016 – 9 C 3.16, Rn. 55

Ergänzungen nachträgliche VP

- Nach alledem ist auf die erste Frage zu antworten, dass Art. 6 Abs. 2 der Habitatrichtlinie dahin auszulegen ist, dass ein Plan oder Projekt, der bzw. das nicht unmittelbar mit der Verwaltung des betreffenden Gebiets in Verbindung steht oder hierfür nicht notwendig ist und im Anschluss an eine nicht den Anforderungen von Art. 6 Abs. 3 dieser Richtlinie entsprechende Untersuchung vor der Aufnahme des Gebiets in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung genehmigt worden ist, vor seiner Ausführung von den zuständigen Behörden einer nachträglichen Prüfung auf Verträglichkeit mit diesem Gebiet zu unterziehen ist, wenn diese Prüfung die einzige geeignete Maßnahme darstellt, um zu verhindern, dass die Ausführung dieses Plans oder Projekts zu einer Verschlechterung oder zu Störungen führt, die sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten.
 - EuGH, Urteil vom 14.01.2016 – C-399/14, Rn. 46
- Das Ziel des Verschlechterungsverbots würde nur unvollständig erreicht, wenn eine nachträgliche Überprüfung auf einen Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten abstellen würde, der Gesichtspunkte außer Acht ließe oder verschleierte, die nach dem Zeitpunkt der Aufnahme des betreffenden Gebietes in diese Liste eine Verschlechterung oder erhebliche Störungen herbeigeführt haben oder weiterhin herbeiführen können. Es sind alle zum Zeitpunkt der Listung vorliegenden Umstände und alle danach durch die teilweise oder vollständige Ausführung des Vorhabens eintretenden oder möglicherweise eintretenden Auswirkungen auf das Gebiet zu berücksichtigen.
 - BVerwG, Urteil vom 15.07.2016 – 9 C 3.16, Rn. 43

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	1
Naturschutzfachliche Grundlagen der FFH-Vorprüfung.....	2
Naturschutzfachliche Grundlagen der FFH-Verträglichkeitsprüfung.....	3
Relevante Projekte und Pläne.....	5
Untersuchungsumfang und Methoden.....	7
Aktualität und Vollständigkeit der Daten.....	12
Erhaltungsziele.....	13
Erhebliche Beeinträchtigungen.....	14
Bagatel- und Irrelevanzschwellen.....	17
Vorbelastungen.....	19
Summation / Kumulation.....	20
Maßnahmen zur Schadensbegrenzung.....	22
Unterscheidung von Schadensbegrenzung und Kohärenzsicherung.....	24
Ausnahmeprüfung.....	25
Alternativenprüfung.....	26
Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses.....	29
Kohärenzsicherung.....	31
Verschlechterungsverbot nach Artikel 6 Absatz 2.....	34
Nachträgliche FFH-VP.....	35
Wiederkehrende Maßnahmen.....	36
Vorhaben mit Teilabschnitten.....	37
Stickstoff.....	39

Mustergliederung FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für die Anlage von Dauerkulturen in Vogelschutzgebieten (VSG)

- 1 Anlass und Aufgabenstellung**
 - Zielseitzung
- 2 Übersicht über das Vogelschutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile**
 - 2.1 Übersicht über das Vogelschutzgebiet (kurze Beschreibung + Kartendarstellung)
 - 2.2 Zugrunde gelegte Datenquellen
 - 2.3 Erhaltungsziele und Schutzzweck des Vogelschutzgebietes
 - 2.3.1 Vogelarten des Anhangs I der VRL
 - 2.3.2 Zugvogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2 VRL
 - 2.4 Managementplan, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen
 - 2.5 Funktionale Beziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten
- 3 Beschreibung des Vorhabens**
 - 3.1 Übersicht über das Vorhaben (kurze Beschreibung + Kartendarstellung)
 - 3.2 Beschreibung der technischen Merkmale des Vorhabens
 - 3.3 Überblick über potenzielle Wirkfaktoren des Vorhabens
- 4 Detailliert untersuchte Bereiche**
 - 4.1 Detailliert untersuchte Wirkfaktoren
 - 4.2 Durchgeführte Untersuchungen
 - 4.3 Vollständigkeit und Aktualität der verwendeten Daten, Datenlücken
 - 4.4 Vogelarten des Anhangs I der VRL
 - 4.5 Zugvogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2 VRL
- 5 Ermitteln und Bewerten der Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets**
 - 5.1 Methodisches Vorgehen
 - 5.2 Maßnahmen zur Schadensbegrenzung
 - 5.3 Andere Pläne und Projekte
 - 5.3.1 Ermittlung anderer Pläne und Projekte
 - 5.3.2 Beschreibung anderer Pläne und Projekte und ihrer Wirkungen
 - 5.4 Beschreibung und Beurteilung der Beeinträchtigungen von Vogelarten der VRL
 - 5.4.1 Art 1
 - 5.4.n Art n
- 6 Gesamtübersicht über Beeinträchtigungen durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten, Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen**
- 7 Zusammenfassung**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in

Brandenburg
vom 17. September 2019
(**ABl./19**, [Nr. 43], S. 1149)

https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/natura_2000_2019#1.1

Inhaltsübersicht

- 1 Allgemeines
 - 1.1 Rechtliche Grundlagen
 - 1.2 Veröffentlichung der Natura 2000-Gebiete; Rechtswirkungen
 - 1.3 Verhältnis der Verträglichkeitsprüfung zu anderen Prüfverfahren
 - 1.3.1 Verträglichkeitsprüfung im Verhältnis zu Eingriffen regelung und besonderem Artenschutz
 - 1.3.2 Verträglichkeitsprüfung bei geschützten Teilen von Natur und Landschaft einschließlich der gesetzlich geschützten Biotope (§ 34 Absatz 7 BNatSchG)
 - 1.3.3 Verträglichkeitsprüfung bei Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen (§ 34 Absatz 8 BNatSchG)
 - 1.4 Verhältnis der Verträglichkeitsprüfung zu den Umweltprüfungen nach dem UVPG
 - 1.5 Prüfungskanon
- 2 Vorprüfung („Screening“)
 - 2.1 Verfahren
 - 2.2 Prüfergebnis und Konsequenzen für das weitere Vorgehen
- 3 Verträglichkeitsprüfung
 - 3.1 Projektbegriff
 - 3.2 Maßstab für die Verträglichkeitsprüfung
 - 3.3 Ermittlung erheblicher Beeinträchtigungen
 - 3.3.1 Untersuchungsumfang und -methoden
 - 3.3.2 Summation
 - 3.3.3 Einbeziehung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung
 - 3.4 Prüfergebnis und Konsequenzen für das weitere Vorgehen
- 4 Ausnahmen vom Verbot des § 34 Absatz 2 BNatSchG
 - 4.1 Fehlen von zumutbaren Alternativen
 - 4.2 Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses
 - 4.2.1 Abwägung zwischen Erhaltungszielen und anderen öffentlichen Interessen
 - 4.2.2 Gründe des öffentlichen Interesses bei prioritären Biotopen und Arten
 - 4.2.3 Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ (Kohärenzsicherungsmaßnahmen)
 - 4.3.1 Fachliche Anforderungen an die Geeignetheit der Maßnahmen
 - 4.3.2 Unterrichtung der Europäischen Kommission
 - 4.3.3 Formale Anforderungen an die Eingliederung in das Netz „Natura 2000“
- 5 Gentechnisch veränderte Organismen (§ 35 BNatSchG und § 16a BbgNatSchAG)
- 6 Verträglichkeitsprüfung von Plänen (§ 36 BNatSchG)
- 7 Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen
- 8 Inkrafttreten; Aufhebung der bisherigen Verwaltungsvorschrift

Verwaltungsvorschrift & Mustergliederung

- Die zuvor genannten Anforderungen und Rechtsgrundlagen finden sich auch in der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg
- Darüber hinaus hat das Referat 44 eine Mustergliederung für eine Verträglichkeitsuntersuchung erarbeitet, die von den Planungsbüros / Gutachtern als Orientierungshilfe genutzt werden kann

Am Ende ist entscheidend:

- Für die behördliche Entscheidung ist nicht ausschlaggebend, ob eine erhebliche Beeinträchtigung nachweisbar ist, sondern - umgekehrt -, dass die Behörde ihr Ausbleiben feststellt.
- BVerwG, Urteil vom 17.01.2007 – 9 A 20.05, Rn. 54

!

Erhebliche Beeinträchtigung?

- Ob ein Projekt ein FFH-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen kann, ist anhand seiner Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Gebietsbestandteile zu beurteilen. Maßgebliches Beurteilungskriterium für das Vorliegen einer Beeinträchtigung ist der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten im Sinne der Legaldefinitionen des Art. 1 Buchst. e und i FFH-RL; ein günstiger Erhaltungszustand muss trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben, ein bestehender schlechter Erhaltungszustand darf jedenfalls nicht weiter verschlechtert werden.
- BVerwG, Urteil vom 03.05.2013 – 9 A 16.12, Rn. 28
- Die Feststellung einer erheblichen Beeinträchtigung erfordert einen Vergleich zwischen dem für den Fall der Projektrealisierung prognostizierten Zustand mit demjenigen Zustand, der sich ohne die Durchführung des Projekts ergeben würde. Eine Beeinträchtigung kann etwa durch den insbesondere flächenmäßigen Verlust von Lebensräumen und der Bestandsdichte, der Störung und Fragmentierung von Lebensräumen, der Veränderung von Wasserressourcen oder der Wasserqualität, dem Eintrag von Fremd- und Schadstoffen usw. erfolgen. Für die Annahme einer erheblichen Beeinträchtigung ist ausreichend, wenn von einem Vorhaben ein maßgeblicher, wertbestimmender Bestandteil des Gebiets betroffen ist. Dies ist der Fall, wenn Gebietsteile betroffen sind, um derentwillen eine Unterschutzstellung erfolgt ist; Gegenstand einer möglichen Beeinträchtigung muss also nicht das gesamte Gebiet sein.
- OVG Bautzen, Beschluss 4 B 126/19 – 09.06.2020, Rn. 62

Technische Merkmale des Vorhabens & Wirkfaktoren

Wirkfaktoren	Relevanz	Erläuterungen
1 Direkter Flächenentzug		
1-1 Überbauung / Versiegelung	2	Der Gartenbau führt aufgrund verschiedener Vorhabensbestandteile (Gebäude, Zuwegung, Lagerhallen, vgl. Bemerkung) regelmäßig zur Überbauung/Versiegelung von Flächen. Ein direkter Flächenentzug kann auch die Folge des dauerhaften Einsatzes von Folienbahnen bzw. Folientunneln sein (Erdbeer- oder Spargelkulturen) (Hoyer 2020, Kreuziger 2020). Zeitweilige Überdeckung und teilweise Versiegelung finden bereits im Vorfeld während der Baumaßnahmen im Bereich der Baustellen, Baufelder, Materiallagerplätze, Maschinenabstellplätze, Erdentnahmestellen und Bodendeponien statt.
2 Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung		
2-1 Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen	2	Der Gartenbau führt aufgrund verschiedener Vorhabensbestandteile regelmäßig zu Beeinträchtigungen durch die direkte Veränderung von Vegetations-/Biotopstrukturen. Baubedingt kann es hier zur Entfernung der (Boden-)Vegetation/Gehölzrückschnitten etc. im Zuge der Baufeldfreimachung (Zuwegung, Gebäude, Pflanzung) kommen. Zudem wird bei der Bewirtschaftung der Gartenanlage i. d. R. die Begleitvegetation mechanisch oder mit Herbizideinsatz entfernt. Ackerlebensräume werden durch den großflächigen Einsatz von Folien beim Anbau von Sonderkulturen (hier insbes. Erdbeeren) entwertet (Hoyer 2020, Kreuziger 2020).

16 Landwirtschaft u. Gartenbau >> Gartenbau

Bemerkung: Der Projekttyp umfasst die landwirtschaftliche Produktion außerhalb der freien Flur. Er beinhaltet den Anbau von Obst, Gemüse, Blumen oder Zierpflanzen sowie Rebschulen bzw. Rebschnittgärten für Unterlagen und Baumschulen.

Nicht Bestandteil des Projekttyps ist der Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau (kurz: GaLa-Bau) zur Herstellung von Gartenanlagen etc. Dieser wird unter den jeweiligen Vorhabentypen behandelt, die er hervorbringt bzw. mitgestaltet.

Zu den möglichen anlagebedingten Vorhabensbestandteilen zählen u. a. die Errichtung von Gebäuden, Nebengebäuden, Produktionsflächen, Folientunneln, Folienbahnen, Gewächshäusern, Bewässerungsanlagen, Lager- und Verkehrsflächen.

Zu den möglichen baubedingten Vorhabensbestandteilen zählen u. a. die Pflanzung, Zufahrten, Baustraßen, Baustelle bzw. Baufeld, Materiallagerplätze, Erdentnahmestellen, Bodendeponien, Baumaschinen und Baubetrieb, Baustellenverkehr und Baustellenbeleuchtung.

Zu den betriebsbedingten Vorhabensbestandteilen zählt die Bewirtschaftung der Gartenbauanlage (z. B. Pflege, Ernte, Pestizideinsatz).

Wirkfaktoren		Relevanz
1 Direkter Flächenentzug		
▶ 1-1 Überbauung / Versiegelung		▶ 2
2 Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung		
▶ 2-1 Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen		▶ 2
▶ 2-2 Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik		▶ 0
▶ 2-3 Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung		▶ 1
▶ 2-4 Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege		▶ 0
▶ 2-5 (Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege		▶ 0
3 Veränderung abiotischer Standortfaktoren		
▶ 3-1 Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes		▶ 1
▶ 3-2 Veränderung der morphologischen Verhältnisse		▶ 1
▶ 3-3 Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse		▶ 1
▶ 3-4 Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)		▶ 1
▶ 3-5 Veränderung der Temperaturverhältnisse		▶ 1
▶ 3-6 Veränderung anderer Standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren		▶ 1
4 Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust		
▶ 4-1 Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität		▶ 1
▶ 4-2 Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität		▶ 1
▶ 4-3 Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität		▶ 1
5 Nichtstoffliche Einwirkungen		
▶ 5-1 Akustische Reize (Schall)		▶ 1
▶ 5-2 Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)		▶ 1
▶ 5-3 Licht		▶ 1
▶ 5-4 Erschütterungen / Vibrationen		▶ 1
▶ 5-5 Mechanische Einwirkung (Wellenschlag, Tritt)		▶ 1
6 Stoffliche Einwirkungen		▶ 2

Technische Merkmale des Vorhabens & Wirkfaktoren

- Wirkfaktoren:
- <https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp>

Technische Merkmale des Vorhabens & Wirkfaktoren

- Daraus folgt, dass diese Bestimmung von der zuständigen Behörde verlangt, vor der Erteilung der betreffenden Genehmigung sämtliche Gesichtspunkte eines Plans oder Projekts, die die Erhaltungsziele des geschützten Gebiets beeinträchtigen können, zu erfassen und zu prüfen.
- EuGH, Urteil vom 07.11.2018 – C-461/17, Rn. 45

Beispiele für technische Merkmale:

- Entwässerung
- Bewässerung (inkl. Verlegung von Wasserleitungen)
- Einzäunung
- ...

Bestandserfassung u. -bewertung

- Um die projektbedingten Einwirkungen zutreffend auf ihre Erheblichkeit hin beurteilen zu können, hat die Verträglichkeitsprüfung in einem ersten Schritt eine **sorgfältige Bestandserfassung und -bewertung** der von dem Projekt betroffenen maßgeblichen Gebietsbestandteile bzw. betroffenen Arten zu leisten. Die Erfassungs- und Bewertungsmethode der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht normativ festgelegt; die Methodenwahl muss aber die für die Verträglichkeitsprüfung allgemein maßgeblichen Standards der "besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse" einhalten.
- BVerwG, Urteil vom 06.04.2017 – 4 A 16.16, Rn. 28
- Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht „angemessen“ im Sinne von Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-RL, wenn aktualisierte Daten zu den Lebensräumen und geschützten Arten fehlen.
- EuGH, Urteil vom 17.04.2018 – C-441/17, Rn. 137
- Datenbestände sind in der Regel dann hinreichend aktuell, wenn die Erhebungen (mit Beginn des Genehmigungsverfahrens) im Gelände nicht länger als **fünf Jahre** zurückliegen und nach Durchführung der Geländearbeiten keine erheblichen Veränderungen des Standortes oder der anthropogenen Einflüsse eingetreten sind. Wenn sich in einem späteren Stadium des Verfahrens zeigt, dass aktuellere Angaben erforderlich sind, müssen diese verlangt werden.
- BVerwG, Urteil vom 9.2.2017 – 7 A 2.15, Rn. 149

Erhaltungsziele

- Maßstab für die Prüfung der Verträglichkeit eines Projekts sind die Erhaltungsziele des jeweiligen Natura 2000-Gebietes (§ 34 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG).
- § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG definiert die „Erhaltungsziele“ als **Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands** der in einem FFH-Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume und Arten nach den Anhängen I bzw. II der FFH-Richtlinie sowie der in einem Vogelschutzgebiet vorkommenden, in Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgeführten oder in Art. 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Vogelarten sowie ihrer Lebensräume.
- BVerwG, Urteil vom 13.5.2009 – 9 A 73.07, Rn. 47

- Die Verträglichkeitsuntersuchungen sind als selbstständige Fachgutachten, getrennt für jedes einzelne betroffene Natura 2000-Gebiet, zu erarbeiten.
- Auch Projekte außerhalb sind zu prüfen:
- *Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass der Umstand, dass ein Projekt außerhalb eines Natura-2000-Gebiets angesiedelt ist, keine Befreiung von den in Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie aufgestellten Anforderungen bedeutet.*
- EuGH, Urteil vom 29.7.2019 – C-411/17, Rn. 134 ff.

Anforderungen an eine Verträglichkeitsuntersuchung in VSG

- (1) Projekte sind **vor ihrer Zulassung oder Durchführung** auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. [...] **Der Projektträger hat die zur Prüfung der Verträglichkeit sowie der Voraussetzungen nach den Absätzen 3 bis 5 erforderlichen Unterlagen vorzulegen.**
- (2) Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.

- „Aus einer früheren Bewirtschaftungsweise ergibt sich eine normale Bewirtschaftung eines Gebiets, wenn Bewirtschaftungsmaßnahmen betroffen sind, die, weil sie über einen gewissen Zeitraum praktiziert worden sind, als für das betreffende Gebiet üblich angesehen werden können. Darüber hinaus steht auch die aus einer früheren Bewirtschaftungsweise resultierende normale Bewirtschaftung unter dem Vorbehalt, dass sie die Erfüllung der in der Habitat- und der Vogelschutzrichtlinie vorgesehenen Ziele und Verpflichtungen nicht infrage stellen darf (vgl. EuGH, Urteil vom 9. Juli 2020 - C-297/19 - NuR 2020, 610 Rn. 61).“
- BVerwG, Urteil vom 25.11.2021 – 7 C 6.20, Leitsatz 5
- Nachweis einer normalen Bewirtschaftung vor dem „Referenzzeitpunkt“ in der Regel nicht möglich

3) Anbau von Dauerkulturen auf Flächen in und angrenzend an Natura 2000-Gebieten, die bereits vor dem Referenzzeitpunkt dafür genutzt wurden

- Referenzzeitpunkt?
- FFH-Gebiete:
 - ab Zeitpunkt des Vorschlags bei der EU → Verschlechterungsverbot (§ 33 BNatSchG)
 - ab Ausweisung → Verträglichkeitsprüfung (§ 34 BNatSchG)
- VSG:
 - ab Ausweisung → Verträglichkeitsprüfung (§ 34 BNatSchG)
 - davor → faktisches VSG (Art. 4 Abs. 4 Satz 1 V-RL → Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen)

2) **Bestehende Dauerkulturen auf Flächen in Natura 2000-Gebieten ohne Verträglichkeitsprüfung**

- Verstoß gegen § 34 Abs. 6 BNatSchG, da keine Anzeige erfolgte – unzulässige Nutzung
- Nachträgliche FFH-Verträglichkeitsuntersuchung in der Regel nicht möglich, da Ausgangszustand nicht ermittelt werden kann

1) **Neuanlage von Dauerkulturen in Natura 2000-Gebieten**

- Anzeige nach § 34 Abs. 6 BNatSchG bei der uNB unter Vorlage einer Verträglichkeitsuntersuchung
- Die uNB nimmt auf deren Basis die abschließende Verträglichkeitsprüfung vor

Dauerkulturen - Fallkonstellationen

- 1) Neuanlage von Dauerkulturen in und angrenzend an Natura 2000-Gebieten
- 2) Bestehende Dauerkulturen auf Flächen in und angrenzend an Natura 2000-Gebieten ohne Verträglichkeitsprüfung
- 3) Anbau von Dauerkulturen auf Flächen in und angrenzend an Natura 2000-Gebieten, die bereits vor dem Referenzzeitpunkt dafür genutzt wurden

Rechtsgrundlagen

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) § 34 Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten; Ausnahmen

- (1) Projekte sind **vor ihrer Zulassung** oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. [...] **Der Projektträger hat die zur Prüfung der Verträglichkeit** sowie der Voraussetzungen nach den Absätzen 3 bis 5 **erforderlichen Unterlagen vorzulegen**.
- (2) Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.
- (6) Bedarf ein Projekt im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, das nicht von einer Behörde durchgeführt wird, nach anderen Rechtsvorschriften keiner behördlichen Entscheidung oder Anzeige an eine Behörde, **so ist es der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde anzuzeigen**. Diese kann die Durchführung des Projekts zeitlich befristen oder anderweitig beschränken, um die Einhaltung der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 sicherzustellen. Trifft die Behörde innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige keine Entscheidung, kann mit der Durchführung des Projekts begonnen werden. Wird mit der Durchführung eines Projekts ohne die erforderliche Anzeige begonnen, kann die Behörde die vorläufige Einstellung anordnen. Liegen im Fall des Absatzes 2 die Voraussetzungen der Absätze 3 bis 5 nicht vor, hat die Behörde die Durchführung des Projekts zu untersagen. Die Sätze 1 bis 5 sind nur insoweit anzuwenden, als Schutzvorschriften der Länder, einschließlich der Vorschriften über Ausnahmen und Befreiungen, keine strengeren Regelungen für die Zulässigkeit von Projekten enthalten.

Rechtsgrundlagen

- Rechtsgrundlagen für Natura 2000 sind die **Europäische Vogelschutzrichtlinie (VS-RL)** von 1979 zum Schutz aller wildlebenden europäischen Vogelarten und **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)** der EU aus dem Jahr 1992 zum Erhalt der aus europäischen Sicht besonders schutzwürdigen Lebensräume sowie Tier- und Pflanzenarten.
- Durch BNatSchG und BbgNatSchAG in deutsches Recht umgesetzt.



Dauerkulturen in Natura 2000-Gebieten Anforderungen an die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung

Anforderungen an eine nachträgliche FFH-VU:

- Voraussetzung für eine nachträgliche FFH-VU ist die Verfügbarkeit ausreichender Daten, die eine hinreichende Beurteilung der Fläche vor der Durchführung der Maßnahme zulassen
- Zu berücksichtigen sind alle Veränderungen, die durch die Nutzung als Dauerkultur allein oder im Zusammenwirken mit anderen Nutzungen verursacht worden sind. Das bedeutet, dass alle Verschlechterungen, aber auch sämtliche Verbesserungen für den Gebietszustand, die bis zum Zeitpunkt der Prüfung eingetreten sind, in die Bewertung einfließen müssen
- Daten/Bestandserfassungen beim LfU anfordern
- Auswirkungen der Bewirtschaftung müssen in Bezug auf die Erhaltungszustände (EHZ) der jeweiligen Erhaltungszielarten und damit der Größe und Verbreitung der jeweiligen Population erfolgen und nicht bezogen auf einzelne Individuen
- Zu erreichender günstiger EHZ darf durch das Projekt nicht verhindert werden
- Flächen sind im Gefüge zu betrachten nicht als einzelner Bestandteil
- Summationsprüfung bei mehreren Akteuren:
 - Es fließen nur Vorhaben/Projekte ein, die vorliegen/geprüft wurden

Paul Arnold

Dieses Dokument wurde am 26.09.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.
--

MLUK
Abt. 4, Ref. 44

Datum: 26.09.2024
Geschäftszeichen: MLUL-4-
4510/3+41#338047/2024
Bearbeiter: Frau Magdalena von Schütz
Hausanschluss: +49 331 866-7598
Faxanschluss:
Magdalena.vonSchuetz@MLUK.Branden-

burg.de

Vermerk

Ergebnisvermerk zum Gesprächstermin zu den Anforderungen an eine FFH-VU für Dauerkulturen in N2000-Gebieten vom 13.09.2024

Teilnehmer:

Annegret Engelke (MLUK, 44), Jürgen Schulze (Vosba e.V.), Christian Tröster (Gartenbauverband BB), Malte Voigts (Spargelhof Kremmen), Christian Kallenbach (uNB PM), Gero Eyermann (uNB PM), Babet Scharbert (uNB PM), Martin Dornblut (uNB Bdb.a.d.H.), Kathleen Garz (uNB Bdb.a.d.H.), Christian Thiermann (Domstiftsgut Mötzow), Helmar Hentschke (HSA Rechtsanwalt), Carolin Schrader (Domstiftsgut Mötzow), Cornelia Müller (MLUK, 36), Frank Reichel (MLUK, 4), Paul Arnold (MLUK, 44), Magdalena von Schütz (MLUK, 44)

Ergebnisse:

- Vorstellung der Rechtslage – Vortrag Herr Arnold: „Dauerkulturen in Natura 2000-Gebieten – Anforderungen an die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung“ (wird den Teilnehmenden im Nachgang übersendet)
- Die Anforderungen an eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung werden für folgende drei Fallkonstellationen dargelegt:

Flächenkategorien:

1. *Neuanlage von Dauerkulturen in und angrenzend an N2000-Gebiete*
 - Anzeige § 34 Abs. 6 BNatSchG bei der uNB und Vorlage einer FFH-VU
 - Auf Basis der FFH-VU nimmt die uNB die abschließende Prüfung der Verträglichkeit nach § 34 Abs. 1 BNatSchG vor (FFH-VP)
2. *Bestehende Dauerkulturen auf Flächen in und angrenzend an N2000-Gebieten ohne FFH-VP*
 - Nachträgliche FFH-VU notwendig
 - Verweis auf BVerwG, Urteil vom 15.07.2016 – 9 C 3.16
3. *Anbau von Dauerkulturen auf Flächen in und angrenzend an N2000-Gebieten, die bereits vor dem Referenzzeitpunkt dafür genutzt wurden*
 - Vor Ausweisung als VSG gilt Art. 4 Abs. 4 Satz 1 V-RL
 - Verweis auf BVerwG, Urteil vom 25.11.2021 – 7 C 6.20
 - Nachträgliche FFH-VU notwendig

Bezug auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 24. Januar 2023 (Az. 14 K 519/19). Demnach gilt das naturschutzrechtliche Privileg für die ordnungsgemäße Landwirtschaft nicht für solche Veränderungen der Landschaft, die eine landwirtschaftliche Nutzung erst ermöglichen oder diese effektiver gestalten sollen. Die sog. Landwirtschaftsklausel will die „tägliche Wirtschaftsweise“ des Landwirts von naturschutzrechtlichen Anordnungen freistellen. Dazu gehört der Wechsel einer landwirtschaftlichen Nutzungsart nicht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 04. Juni 2003 - BVerwG 4 BN 27.03 -, juris Rn. 9, m.w.N.).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Reichel

Dieses Dokument wurde am 22.10.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.


LAND BRANDENBURG

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Untere Naturschutzbehörde
Dezernat 4 – Bauen, Umwelt und Kataster
Fachdienst 46 – Umwelt
z. Hd. Herr Zunft



**Ministerium für
Landwirtschaft, Umwelt
und Klimaschutz**

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
14467 Potsdam

Bearb.: Herr Paul Arnold
Gesch.Z.: MLUL-4-
4510/3+42#362726/2024
Hausruf: +49 331 866-7038
Fax: +49 331 866-7158
Internet: <https://mluk.brandenburg.de>
Paul.Arnold@MLUK.Brandenburg.de

KLIMA. SCHUTZ.
Brandenburg handelt.

Potsdam, 22.10.2024

**Gesprächstermin zu den Anforderungen an eine FFH-Verträglichkeitsunter-
suchung für Dauerkulturen in N2000-Gebieten, 13.09.2024**

Hier: Ihr Schreiben vom 27.09.2024

Sehr geehrter Herr Zunft,

vielen Dank für Ihr Schreiben und die Übersendung der Verträglichkeitsuntersu-
chung, die ich hiermit zur Kenntnis nehme.

Die Aussage von Herr Hentschke entspricht nicht den Tatsachen. In der Beratung
ging es ausschließlich um die Anforderungen an FFH-Verträglichkeitsuntersu-
chungen bei Dauerkulturen in Vogelschutzgebieten. Die Themen Eingriffsregelung
sowie die Verordnungen von Landschaftsschutzgebieten waren nicht Gegenstand
der Beratung.

Richtig ist, dass Herr Dr. Hentschke im Zusammenhang mit der Fallkategorie
„Neuanlage von Dauerkulturen in und angrenzend an N2000-Gebiete“ nachgefragt
hat, ob eine Anzeige nach § 34 Abs. 6 BNatSchG bei der uNB vorzunehmen ist.
Dies wurde von Seiten des MLUK bestätigt. Jedoch hat er weder explizit gefragt,
ob eine Verträglichkeitsprüfung ausreiche oder ob darüber hinaus auch eine Ein-
griffsgenehmigung bzw. landschaftsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich
sei, noch ist ihm von Seiten des MLUK versichert worden, dass es einer solchen
nicht bedürfe.

Fakt ist, dass die Eingriffsregelung und die gebietsschutzrechtlichen Ge- und Ver-
bote sowie Genehmigungsvorbehalte zu beachten sind. Ich verweise in diesem



Dienstgebäude

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13 14467 Potsdam
Lindenstraße 34a 14467 Potsdam

Telefon Zentrale

+49 331 866-0

Fax Poststelle MLUK

+49 331 866-7070

Haltestellen

Alter Markt / Landtag
Schloßstraße

Linien

Tram: 91, 92, 93, 96, 98, 99
Bus: 580, 605, 606, 609, 610, 612,
614, 631, 638, 650, 695, X15

Dezernat Bauen, Umwelt Kataster
Fachdienst Denkmalschutz und Öffentliches Recht Niemöllerstraße 1, 14806 Bad Belzig

Telefon: 033828 318-147
E-Mail: oeff-recht@potsdam-mittelmark.de
Internet: www.potsdam-mittelmark.de

ACHTUNG: Es können E-Mails mit max. 10MB empfangen werden! Alternativ nutzen Sie bitte folgenden Link zum Bereitstellen der Anhänge: <https://data.potsdam-mittelmark.de/Start?0>

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Anne-Kathrin.Kahrs@potsdam-mittelmark.de <Anne-Kathrin.Kahrs@potsdam-mittelmark.de>
Gesendet: Montag, 16. September 2024 15:44
An: Kahrs, Anne-Kathrin <Anne-Kathrin.Kahrs@potsdam-mittelmark.de>
Betreff: Capture and Send

Scan: kahrsak via Capture and Send.

Rentke, Anne

Von: Scharbert, Babet
Gesendet: Montag, 30. September 2024 11:54
An: Kahrs, Anne-Kathrin
Betreff: AW: Widerspruch Zwangsgeldfestsetzung

Sehr geehrte Frau Kahrs,
das Zwangsgeld in Höhe von 3000 € wurde in der Ordnungsverfügung vom 16.11.2021 angedroht, welche dem Rechtsanwalt per Empfangsbekenntnis zugestellt wurde. Das Schreiben vom 29.03.2023 war ja nur noch mal eine Zusammenfassung des Verfahrensstand und wurde deshalb nur ganz normal mit der Post versendet, ohne Nachweis.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Babet Scharbert
Sachbearbeiterin

Dezernat Bauen, Umwelt und Kataster
Fachdienst Umwelt - Naturschutzbehörde
Niemöllerstr. 1, 14806 Bad Belzig

Telefon: 03328 318-571
Mobil: 01604717083
E-Mail: babet.scharbert@potsdam-mittelmark.de
Internet: www.potsdam-mittelmark.de

ACHTUNG: Es können E-Mails mit max. 10MB empfangen werden! Alternativ nutzen Sie bitte folgenden Link zum Bereitstellen der Anhänge: <https://data.potsdam-mittelmark.de/Start?0>

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Kahrs, Anne-Kathrin <Anne-Kathrin.Kahrs@potsdam-mittelmark.de>
Gesendet: Montag, 16. September 2024 15:49
An: Scharbert, Babet <Babet.Scharbert@potsdam-mittelmark.de>
Betreff: Widerspruch Zwangsgeldfestsetzung

Hallo Frau Schabert,

ich habe dieses Schreiben unter Az. 33744-23-82 gefunden. Ist das verschickt worden, wenn ja wann. Das Schreiben war nicht in Ihrer Handakte bzw. ist nicht in den mir vorliegenden Klageakten zu finden. Oder gab es vielleicht ein anderes Androhungsschreiben für die Zwangsgeldfestsetzung vom 07.08.2024?

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Anne-Kathrin Kahrs
Justiziarin

Dezernat Bauen, Umwelt Kataster
Fachdienst Denkmalschutz und Öffentliches Recht Niemöllerstraße 1, 14806 Bad Belzig

Telefon: 033828 318-147
E-Mail: oeff-recht@potsdam-mittelmark.de
Internet: www.potsdam-mittelmark.de

ACHTUNG: Es können E-Mails mit max. 10MB empfangen werden! Alternativ nutzen Sie bitte folgenden Link zum Bereitstellen der Anhänge: <https://data.potsdam-mittelmark.de/Start?0>

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Anne-Kathrin.Kahrs@potsdam-mittelmark.de <Anne-Kathrin.Kahrs@potsdam-mittelmark.de>
Gesendet: Montag, 16. September 2024 15:44
An: Kahrs, Anne-Kathrin <Anne-Kathrin.Kahrs@potsdam-mittelmark.de>
Betreff: Capture and Send

Scan: kahrsak via Capture and Send.

Scharbert, Babet

Von: Scharbert, Babet
Gesendet: Montag, 30. September 2024 11:54
An: Kahrs, Anne-Kathrin
Betreff: AW: Widerspruch Zwangsgeldfestsetzung

Sehr geehrte Frau Kahrs,
das Zwangsgeld in Höhe von 3000 € wurde in der Ordnungsverfügung vom 16.11.2021 angedroht, welche dem Rechtsanwalt per Empfangsbekanntnis zugestellt wurde. Das Schreiben vom 29.03.2023 war ja nur noch mal eine Zusammenfassung des Verfahrensstand und wurde deshalb nur ganz normal mit der Post versendet, ohne Nachweis.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Babet Scharbert
Sachbearbeiterin

Dezernat Bauen, Umwelt und Kataster
Fachdienst Umwelt - Naturschutzbehörde
Niemöllerstr. 1, 14806 Bad Belzig

Telefon: 03328 318-571
Mobil: 01604717083
E-Mail: babet.scharbert@potsdam-mittelmark.de
Internet: www.potsdam-mittelmark.de

ACHTUNG: Es können E-Mails mit max. 10MB empfangen werden! Alternativ nutzen Sie bitte folgenden Link zum Bereitstellen der Anhänge: <https://data.potsdam-mittelmark.de/Start?0>

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Kahrs, Anne-Kathrin <Anne-Kathrin.Kahrs@potsdam-mittelmark.de>
Gesendet: Montag, 16. September 2024 15:49
An: Scharbert, Babet <Babet.Scharbert@potsdam-mittelmark.de>
Betreff: Widerspruch Zwangsgeldfestsetzung

Hallo Frau Schabert,

ich habe dieses Schreiben unter Az. 33744-23-82 gefunden. Ist das verschickt worden, wenn ja wann. Das Schreiben war nicht in Ihrer Handakte bzw. ist nicht in den mir vorliegenden Klageakten zu finden. Oder gab es vielleicht ein anderes Androhungsschreiben für die Zwangsgeldfestsetzung vom 07.08.2024?

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Anne-Kathrin Kahrs
Justiziarin

Scharbert, Babet

Von: Kahrs, Anne-Kathrin
Gesendet: Montag, 16. September 2024 15:49
An: Scharbert, Babet
Betreff: Widerspruch Zwangsgeldfestsetzung
Anlagen: kahrsak_16.09.2024_15-43-52.pdf

Hallo Frau Schabert,

ich habe dieses Schreiben unter Az. 33744-23-82 gefunden. Ist das verschickt worden, wenn ja wann. Das Schreiben war nicht in Ihrer Handakte bzw. ist nicht in den mir vorliegenden Klageakten zu finden. Oder gab es vielleicht ein anderes Androhungsschreiben für die Zwangsgeldfestsetzung vom 07.08.2024?

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Anne-Kathrin Kahrs
Justiziarin

Dezernat Bauen, Umwelt Kataster
Fachdienst Denkmalschutz und Öffentliches Recht Niemöllerstraße 1, 14806 Bad Belzig

Telefon: 033828 318-147
E-Mail: oeff-recht@potsdam-mittelmark.de
Internet: www.potsdam-mittelmark.de

ACHTUNG: Es können E-Mails mit max. 10MB empfangen werden! Alternativ nutzen Sie bitte folgenden Link zum Bereitstellen der Anhänge: <https://data.potsdam-mittelmark.de/Start?0>

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Anne-Kathrin.Kahrs@potsdam-mittelmark.de <Anne-Kathrin.Kahrs@potsdam-mittelmark.de>
Gesendet: Montag, 16. September 2024 15:44
An: Kahrs, Anne-Kathrin <Anne-Kathrin.Kahrs@potsdam-mittelmark.de>
Betreff: Capture and Send

Scan: kahrsak via Capture and Send.

wir Ihnen in der nächsten Woche eine Stellungnahme zu der Frage vorlegen, ob ein ausgleichspflichtiger Eingriff vorliegt. Wir gehen weiterhin davon aus, dass wir allein der Anzeigepflicht nach § 34 Abs. 6 BNatSchG unterliegen.

Damit Sie beurteilen können, dass der Spargelanbau als Projekt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des betroffenen Vogelschutzgebietes führt, haben wir eine entsprechende Verträglichkeitsuntersuchung erarbeiten lassen, die wir Ihnen ebenfalls in der nächsten Woche vorlegen. Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis der habitatschutzrechtlichen Verträglichkeit des Spargelanbaus.

Vor diesem Hintergrund habe ich den Vorschlag, dass das Verwaltungsvollstreckungsverfahren während der Prüfung ruht. Somit würden wir ein Abänderungsverfahren beim Verwaltungsgericht nach § 80 Abs. 7 VwGO vermeiden.

Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn wir uns zu den vorgenannten Punkten austauschen könnten. Ich würde gern zu einer einvernehmlichen Lösung des Problems kommen.

Mit freundlichen Grüßen

Helmar Hentschke



hsa | Rechtsanwälte

Dr. Helmar Hentschke

HSA Rechtsanwälte Hentschke & Partner Part mbB
Mangerstraße 29
14467 Potsdam
T: +49 331 5856980
M: +49 170 2156186
F: +49 331 58569899

www.hsa-partner.de

Kahrs, Anne-Kathrin

Von: Arend, Gernot
Gesendet: Dienstag, 17. September 2024 14:59
An: Zunft, Rüdiger Lothar; Kahrs, Anne-Kathrin
Cc: Löwer, Christoph
Betreff: WG: Domstiftsgüter Brandenburg GmbH & Co. KG ./ LK PM
Anlagen: WSP und Aussetzung sofortige Vollziehung_16.08.2024.pdf; HSA_.pdf

z. K. m. d. B. um gem. Rspr. und Abstimmung,
 ar

Von: Löwer, Christoph <Christoph.Loewer@potsdam-mittelmark.de>
Gesendet: Samstag, 14. September 2024 12:08
An: Arend, Gernot <Gernot.Arend@potsdam-mittelmark.de>
Betreff: WG: Domstiftsgüter Brandenburg GmbH & Co. KG ./ LK PM

Hallo Herr von Arend,
 anbei ein Schreiben zum Domstiftsgut.
 Ich hatte dazu schon mit Herrn Zunft gesprochen.
 Beste Grüße

Christoph Löwer

Sehr geehrter Herr Dr. Löwer,

ich habe zwei Dinge, die mir am Herzen liegen.

Zum einen geht es um die Handhabung der Beitreibung eines Zwangsgeldes. Wir haben einen Bescheid über eine Zwangsgeldfestsetzung am 9. August 2024 bekommen. Gegen diesen Bescheid haben wir mit Schreiben vom 16. August 2024 Widerspruch eingelegt und die Aussetzung der sofortigen Vollziehung beantragt. Wir haben darauf keine Reaktion erhalten. Nunmehr wurde heute ein Konto meiner Mandantin gepfändet. Das finde ich offen gestanden misslich. Wenn unser Antrag abgelehnt wird, dann können wir reagieren. Entweder empfehlen wir dem Mandanten dann die Zahlung des Zwangsgeldes oder einen Eilantrag an das Verwaltungsgericht. Daher halte ich eine Reaktion auf unseren Aussetzungsantrag für angebracht, zumal eine Kontopfändung bei den Banken immer für Irritationen sorgt.

Zum anderen würde ich aber gern eine weitere gerichtliche Auseinandersetzung, ob nun gegen die Ordnungsverfügung an sich in einem Abänderungsverfahren nach § 80 Abs. 7 VwGO oder gegen Zwangsgelder gern vermeiden. Richtig ist, dass mit Bescheid vom 16.11.2021 meiner Mandantin aufgegeben wurde, den Anbau von Spargel in der Gemarkung Ketzür zu beenden und den vorherigen Zustand der Fläche wiederherzustellen. Es wurde die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet. Unser Eilantrag gegen die sofortige Vollziehung wurde vom Verwaltungsgericht Potsdam mit Beschluss vom 15.09.2022 abgelehnt. Unsere Beschwerde wurde vom Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Beschluss vom 24.01.2024 zurückgewiesen. Wir haben uns in dem Eilverfahren allein darauf konzentriert, zu klären, ob der Spargelanbau ein Projekt im Sinne des § 34 BNatSchG sein kann. Dies haben die Gerichte bejaht.

Wir haben uns dann im Februar 2024 mit der unteren Naturschutzbehörde zusammengesetzt und besprochen, dass wir ein Anzeigeverfahren nach § 34 Abs. 6 BNatSchG durchführen. Dieser Anzeigepflicht ist meine Mandantin im Juni 2024 nachgekommen. Dann haben wir seitens der unteren Naturschutzbehörde die Information erhalten, dass nicht nach § 34 Abs. 6 BNatSchG zu verfahren sei, sondern ein ausgleichspflichtiger Eingriff vorliege und sich deshalb die FFH-Verträglichkeit nach § 34 Abs. 1 BNatSchG beurteile. Letzterem Ansatz können wir nicht folgen. Deshalb werden

Internet: www.potsdam-mittelmark.de

ACHTUNG: Es können E-Mails mit max. 10 MB empfangen werden! Alternativ nutzen Sie bitte das Naturschutzpostfach: [naturschutz@potsdam-mittelmark](mailto:naturschutz@potsdam-mittelmark.de) mit max. 20 MB oder folgenden Link zum Bereitstellen der Anhänge: <https://data.potsdam-mittelmark.de/Start?0>

Von: babet.scharbert@potsdam-mittelmark.de <babet.scharbert@potsdam-mittelmark.de>

Gesendet: Dienstag, 10. September 2024 16:41

An: Scharbert, Babet <Babet.Scharbert@potsdam-mittelmark.de>

Betreff: 32923-2021, Ketzür - OT von Beetzseeheide, Spargelanbau unter Folie

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Anne-Kathrin Kahrs
Justiziarin



Dezernat Bauen, Umwelt Kataster
Fachdienst Denkmalschutz und Öffentliches Recht
Niemöllerstraße 1, 14806 Bad Belzig

Telefon: 033828 318-147
E-Mail: oeff-recht@potsdam-mittelmark.de
Internet: www.potsdam-mittelmark.de

ACHTUNG: Es können E-Mails mit max. 10MB empfangen werden! Alternativ nutzen Sie bitte folgenden Link zum Bereitstellen der Anhänge: <https://data.potsdam-mittelmark.de/Start?0>

Von: Scharbert, Babet <Babet.Scharbert@potsdam-mittelmark.de>
Gesendet: Dienstag, 10. September 2024 17:04
An: Kahrs, Anne-Kathrin <Anne-Kathrin.Kahrs@potsdam-mittelmark.de>
Betreff: 32923-2021, Ketzür - OT von Beetzseeheide, Spargelanbau unter Folie

Sehr geehrte Frau Kahrs,
wie heute telephonisch besprochen gebe ich den Widerspruch gegen die Zwangsgeldfestsetzung vom 07.08.24 an Sie ab.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Babet Scharbert
Sachbearbeiterin



Landkreis Potsdam-Mittelmark
Dezernat 4 Bauen, Umwelt und Kataster
Fachdienst 46.10 – Untere Naturschutzbehörde
Niemöllerstraße 1, 14806 Bad Belzig

Besucheradresse: Am Teltowkanal 7, 14513 Teltow (Raum 12)
Telefon: 03328 31-8571 oder 01604717083
E-Mail: babet.scharbert@potsdam-mittelmark.de

Scharbert, Babet

Von: Scharbert, Babet
Gesendet: Donnerstag, 12. September 2024 17:02
An: Kahrs, Anne-Kathrin
Betreff: AW: 32923-2021, Ketzür - OT von Beetzseeheide, Spargelanbau unter Folie

Sehr geehrte Frau Kahrs,
das Aktenzeichen für das neu angelegte Widerspruchsverfahren lautet 37822-24-82-WS/KL. Dort habe ich die aktuellen Dokument hinterlegt. Die Zwangsgeldfestsetzung vom 09. Februar 2022, auf welche im Widerspruch verwiesen wird, wird unter dem Aktenzeichen 31649-22-82 geführt. Aufgrund der anhängigen Gerichtsverfahren konnte das Zwangsgeld ja nicht vollstreckt werden. Jetzt wo die Vollstreckung möglich war, habe ich vergessen, dass es bereits eine Zwangsgeldfestsetzung vom 09.02.2022 gab. Die Handakte zu o.g. Vorgang gebe ich heute in die Hauspost.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Babet Scharbert
Sachbearbeiterin



Dezernat Bauen, Umwelt und Kataster
Fachdienst Umwelt - Naturschutzbehörde
Niemöllerstr. 1, 14806 Bad Belzig

Telefon: 03328 318-571
Mobil: 01604717083
E-Mail: babet.scharbert@potsdam-mittelmark.de
Internet: www.potsdam-mittelmark.de

ACHTUNG: Es können E-Mails mit max. 10MB empfangen werden! Alternativ nutzen Sie bitte folgenden Link zum Bereitstellen der Anhänge: <https://data.potsdam-mittelmark.de/Start?0>

Von: Kahrs, Anne-Kathrin <Anne-Kathrin.Kahrs@potsdam-mittelmark.de>
Gesendet: Mittwoch, 11. September 2024 07:41
An: Scharbert, Babet <Babet.Scharbert@potsdam-mittelmark.de>
Betreff: AW: 32923-2021, Ketzür - OT von Beetzseeheide, Spargelanbau unter Folie

Guten Morgen Frau Scharbert,

bitte übersenden Sie mir die Handakte mit allen Schriftstücken im Original, die jetzt im Zuge der erneuten Anhörung und Zwangsgeldfestsetzung in 2024 (nach OVG Beschluss) vorhanden sind. Ich habe nur die Akte mit den Grundverfügungen aus 2021 (jetzt Verfahren VG 14 K 1359/24 Az. 3496-24-82). Bitte legen Sie auch noch ein Widerspruchsverfahren an. In das neue Aktenzeichen müssen auch die Schriftstücke zum Widerspruch. Dankeschön.

Babet Scharbert
Sachbearbeiterin



Landkreis Potsdam-Mittelmark
Dezernat 4 Bauen, Umwelt und Kataster
Fachdienst 46.10 – Untere Naturschutzbehörde
Niemöllerstraße 1, 14806 Bad Belzig

Besucheradresse: Am Teltowkanal 7, 14513 Teltow (Raum 12)
Telefon: 03328 31-8571 oder 01604717083
E-Mail: babet.scharbert@potsdam-mittelmark.de
Internet: www.potsdam-mittelmark.de

ACHTUNG: Es können E-Mails mit max. 10 MB empfangen werden! Alternativ nutzen Sie bitte das Naturschutzpostfach: [naturschutz@potsdam-mittelmark](mailto:naturschutz@potsdam-mittelmark.de) mit max. 20 MB oder folgenden Link zum Bereitstellen der Anhänge: <https://data.potsdam-mittelmark.de/Start?0>

Von: babet.scharbert@potsdam-mittelmark.de <babet.scharbert@potsdam-mittelmark.de>
Gesendet: Dienstag, 10. September 2024 16:41
An: Scharbert, Babet <Babet.Scharbert@potsdam-mittelmark.de>
Betreff: 32923-2021, Ketzür - OT von Beetzseeheide, Spargelanbau unter Folie

Scharbert, Babet

Von: Kahrs, Anne-Kathrin
Gesendet: Mittwoch, 11. September 2024 07:41
An: Scharbert, Babet
Betreff: AW: 32923-2021, Ketzür - OT von Beetzseeheide, Spargelanbau unter Folie

Guten Morgen Frau Scharbert,

bitte übersenden Sie mir die Handakte mit allen Schriftstücken im Original, die jetzt im Zuge der erneuten Anhörung und Zwangsgeldfestsetzung in 2024 (nach OVG Beschluss) vorhanden sind. Ich habe nur die Akte mit den Grundverfügungen aus 2021 (jetzt Verfahren VG 14 K 1359/24 Az. 3496-24-82). Bitte legen Sie auch noch ein Widerspruchsverfahren an. In das neue Aktenzeichen müssen auch die Schriftstücke zum Widerspruch. Dankeschön.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Anne-Kathrin Kahrs
Justiziarin



Dezernat Bauen, Umwelt Kataster
Fachdienst Denkmalschutz und Öffentliches Recht
Niemöllerstraße 1, 14806 Bad Belzig

Telefon: 033828 318-147
E-Mail: oeff-recht@potsdam-mittelmark.de
Internet: www.potsdam-mittelmark.de

ACHTUNG: Es können E-Mails mit max. 10MB empfangen werden! Alternativ nutzen Sie bitte folgenden Link zum Bereitstellen der Anhänge: <https://data.potsdam-mittelmark.de/Start?0>

Von: Scharbert, Babet <Babet.Scharbert@potsdam-mittelmark.de>
Gesendet: Dienstag, 10. September 2024 17:04
An: Kahrs, Anne-Kathrin <Anne-Kathrin.Kahrs@potsdam-mittelmark.de>
Betreff: 32923-2021, Ketzür - OT von Beetzseeheide, Spargelanbau unter Folie

Sehr geehrte Frau Kahrs,
wie heute telefonisch besprochen gebe ich den Widerspruch gegen die Zwangsgeldfestsetzung vom 07.08.24 an Sie ab.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

verfügung vom 16. November 2021 ein Zwangsgeld in Höhe von 3.000,- € angedroht. Jedoch wurde dieses Zwangsgeld bereits mit Bescheid vom 9. Februar 2022 festgesetzt. Es bleibt daher offen, auf welche Androhung sich das nunmehr festgesetzte Zwangsgeld im Bescheid vom 7. August 2024 bezieht.

Im Hinblick auf die Zwangsgeldfestsetzung vom 9. Februar 2022 verweise ich den mit Schreiben vom 21. Februar 2022 eingelegten Widerspruch und den ebenfalls gestellten Aussetzungsantrag. Eine Entscheidung darüber liegt mir nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Hentschke

20. Aug. 2024

Eing.-Nr.:
weitergeleitet an:



hsa Rechtsanwälte ■ Mangerstraße 29 ■ 14467 Potsdam

Frau Scharbert

920-8

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Untere Naturschutzbehörde
Frau Babet Scharbert
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

vorab per Fax: 03328/318-582

hsa Rechtsanwälte

Hentschke & Partner Part mbB

Dr. Helmar Hentschke ^P

Dr. Daniela Schäfrich ^P

Dr. Konrad Asemisen ^P
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Susanne Stollhoff *

Hanna Dieckwisch

Tobias Götsche

Julia Förster

Christopher Luhede

Datum
16.08.2024

Unser Zeichen
257/24HE HE
D3/161-24

Sekretariat
Paula Demko
T: +49 (0) 331 58 56 98 11
F: +49 (0) 331 58 56 98 99
E: demko@hsa-partner.de

Mangerstraße 29
14467 Potsdam
www.hsa-partner.de
T: +49 (0) 331 58 56 98-0
F: +49 (0) 331 58 56 98 99
E: info@hsa-partner.de

^P Partner i.S.d. PartGG
* Of Counsel

Domstiftsgüter Brandenburg GmbH & Co. KG ./ LK PM
Zwangsgeldfestsetzung v. 07.08.2024
Ihr Zeichen: 32923-21-82

In Kooperation mit
TSP Theißen Stollhoff & Partner mbB
Rechtsanwaltsgesellschaft

Sehr geehrte Frau Scharbert,

in vorbezeichneter Sache nehme ich Bezug auf Ihren Bescheid vom 7. August 2024, uns am 9. August 2024 zugegangen. Gegen diesen Bescheid lege ich namens und in Vollmacht meiner Mandantin

Dr. Rolf Theißen
Dr. Frank Stollhoff
Jens Böttcher
Dr. Jörg Deutscher
Hedwig Lipphardt
Dr. Claudia Viehweger, LL.M.
Dr. Thorsten Schaefer
PD Dr. Joachim Kretschmer

Palais am Bundesrat
Leipziger Platz 11
10117 Berlin
www.ts-law.de

Widerspruch

ein. Zudem beantrage ich namens und in Vollmacht meiner Mandantin,

die sofortige Vollziehung auszusetzen.

Meinem Aussetzungsantrag ist stattzugeben. Gegen die Rechtmäßigkeit der Zwangsgeldfestsetzung spricht, dass es an einer entsprechenden Androhung nach § 28 Abs. 1 Satz VwVGBbg fehlt. Zwar wurde in der Grund-

Bankverbindung

Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE34 1605 0000 1000 5144 94
BIC: WELADEDIPMB

Fremdgeldkonto

Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE52 1605 0000 1000 5152 37
BIC: WELADEDIPMB

Partnerschaftsregister

Amtsgericht Potsdam PR 148

Das mit umseitiger Anschrift und Aktenzeichen versehene Schriftstück (verschlossener Umschlag) habe ich in meiner Eigenschaft als

2



Postbediensteter



Justizbediensteter



Gerichtsvollzieher



Behördenbediensteter

007

3



übergeben, und zwar (4.1 bis 8.3)

4.1



unter der Zustellanschrift (siehe 1.3)

4.2



an folgendem Ort:
(soweit von 1.3
abweichend)

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

5.1



– dem Adressaten (1.3) persönlich.

5.2



– einem Vertretungsberechtigten
(gesetzlichen Vertreter/Leiter):

5.4 Herrn/Frau (Name, Vorname)

5.3



– dem durch schriftliche Vollmacht aus-
gewiesenen rechtsgeschäftlichen Vertreter:

6.1



– einem erwachsenen Familienangehörigen:

6.4 Herrn, Frau (Name, Vorname)

6.2



– einer in der Familie beschäftigten Person:

6.3



– einem erwachsenen ständigen Mitbewohner:

7.1



, weil ich den Adressaten (1.3)/Vertretungs-
berechtigten in dem Geschäftsraum nicht
erreicht habe, einem dort Beschäftigten:

7.2 Herrn, Frau (Name, Vorname)

8.1



dem Leiter der Einrichtung:

8.3 Herrn, Frau (Name, Vorname)

8.2



einem zum Empfang ermächtigten Vertreter:

9



zu übergeben versucht. (10.1 bis 12.3)

10.1



Weil die Übergabe des Schriftstücks in der Wohnung/in dem Geschäftsraum nicht möglich war, habe ich das Schriftstück in den

– zur Wohnung

10.2



– zum Geschäftsraum

gehörenden Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung eingelegt.

11.1



Weil auch die Einlegung in einen Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung (10.1, 10.2)/die Ersatzzustellung in der Gemein-
schaftseinrichtung (8.1 bis 8.3) nicht möglich war, wird das Schriftstück bei der hierfür bestimmten Stelle niedergelegt, und zwar in

11.1.1 Niederlegungsstelle

11.1.2 Straße, Hausnummer

11.1.3 Postleitzahl, Ort

11.2



Die schriftliche Mitteilung über die Niederlegung habe ich

– in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben, nämlich (Art der Abgabe):

11.3



– an der Tür zur Wohnung/zum Geschäftsraum/zur Gemeinschaftseinrichtung angeheftet.

12

Weil die Annahme der Zustellung durch Name, Vorname:

Beziehung zum Adressaten:

verweigert wurde, habe ich das Schriftstück

12.1



– in der Wohnung/dem zur Wohnung gehörenden Briefkasten oder in einer ähnlichen Vorrichtung zurückgelassen.

12.2



– in dem Geschäftsraum/dem zum Geschäftsraum gehörenden Briefkasten oder in einer ähnlichen Vorrichtung zurückgelassen.

12.3



– an den Absender zurückgeschickt, da keine Wohnung oder kein Geschäftsraum vorhanden ist.

13

Den Tag der Zustellung – ggf. mit Uhrzeit – habe ich auf dem Umschlag des Schriftstücks vermerkt.

13.1 Datum

13.2 ggf. Uhrzeit

13.3 Unterschrift des Zustellers

090824

1400

Unterschrift des Zustellers

13.4 Postunternehmen/Behörde

Deutsche Post AG
Zustellstützpunkt

13.5 Name, Vorname des Zustellers (in Druckbuchstaben)

Reagan Antwi-Agyei

Zustellungsurkunde

Zentraler Posteingang

13. Aug. 2024

XG 91 796 858 3DE

006

Z



1.1 Aktenzeichen

32923-21-82

1.2 Ggf. weitere Kennz.

Frau Scharbert

Weitersenden innerhalb des

- 1.5 ☐ Bezirks des Amtsgerichts
1.6 ☐ Bezirks des Landgerichts
1.7 ☒ Inlands

1.3 Adressat

HSA Rechtsanwälte
Hentschke & Partner
Herrn Dr. Hentschke
Mangerstraße 29
14467 Potsdam

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Fachdienst Umwelt

Part mbH

Eing.-Nr.:
weitergeleitet an:

14. Aug. 2024

Ve

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- 1.8 ☐ Ersatzzustellung ausgeschlossen
1.9 ☐ Keine Ersatzzustellung an:

- 1.10 ☐ Nicht durch Niederlegung zustellen
1.11 ☒ Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

1.4

Bei erfolglosem Zustellversuch: Vermerk über den Grund der Nichtzustellung

1.4.1

☐

Adressat unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln

1.4.2

☐

Adressat verzogen nach:

Straße und Hausnummer

Postleitzahl, Ort

1.4.3

☐

Weitersendung nicht möglich

☐

Weitersendung nicht verlangt

1.4.4

☐

Empfänger unbekannt verzogen

1.4.5

☐

Anderer Grund:

1.4.6

Datum

T	T	M	M	J	J
---	---	---	---	---	---

1.4.7

Unterschrift

Unterschrift

Deutsche Post



1.4.8

Postunternehmen/Behörde:

Deutsche Post AG
Zustellstützpunkt

Zustellungsurkunde/Zustellungsauftrag
zurück an Absender

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Untere Naturschutzbehörde
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

2232219460



Anlage

Fotos 1 und 2, aufgenommen am 18.07.2024

Foto 1



Foto 2



Die Höhe des Zwangsgeldes ist verhältnismäßig. Denn die Höhe ist geeignet, Ihre Mandantin zur Wiederherstellung des vorherigen Zustands zu bewegen, mit anderen Worten verleiht es der Ordnungsverfügung den nötigen Nachdruck. Angesichts des vom § 30 Abs. 2 VwVG BB vorgesehenen Rahmens für eine Zwangsgeldfestsetzung von 10 € bis 50.000 € bewegt sich das hier festgesetzte Zwangsgeld im unteren Bereich des Rahmens und ist angemessen. Aus Gründen der Ordnungsfunktion des Naturschutzrechts ist die Zwangsgeldfestsetzung erforderlich und geeignet. Im öffentlichen Interesse liegt es, die Maßnahmen zur Erhaltung der Rechtsordnung zu treffen und die Befolgung der angeordneten Maßnahmen durch die Anwendung von Zwangsmaßnahmen sicherzustellen.

Das genannte Zwangsmittel ist auch ordnungsgemäß angedroht worden.

zu 2.

Rechtsgrundlage für die Fristenregelung ist § 30 Abs. 3 VwVG Bbg, wonach mit der Festsetzung des Zwangsgeldes dem Betroffenen eine angemessene Frist zur Zahlung einzuräumen ist. Die Frist von 1 Woche ist ausreichend, um Ihnen die Möglichkeit zu geben, die Zahlung des festgesetzten Zwangsgeldes zu veranlassen.

zu 3.

Rechtsgrundlage für die Androhung weiterer Zwangsmittel ist § 29 in Verbindung mit § 28 VwVG Bbg. Danach sind Zwangsmittel einschließlich der wiederholten Zwangsmittel schriftlich anzudrohen. Die Androhung weiterer Zwangsmittel kann auch mit anderen Verwaltungsakten im Verwaltungsvollstreckungsverfahren verbunden werden. Dies erscheint hier sinnvoll, um unnötigen Zeitverzögerungen bei der Durchsetzung der bestandskräftigen naturschutzrechtlichen Verfügung vom 16.11.2021 vorzubeugen.

Hinweis:

Wird die Verpflichtung nach Festsetzung des Zwangsmittels erfüllt, so ist der Vollzug einzustellen, § 22 VwVGBbg in Verbindung mit § 335 Abgabeordnung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark in 14806 Bad Belzig einzulegen.

Freundliche Grüße
im Auftrag

Scharbert
Sachbearbeiterin

3. Sollte Ihre Mandantin auch nach Zahlung des Zwangsgeldes den mit Bescheid vom 16.11.2021 ausgesprochenen naturschutzrechtlichen Geboten (Beendigung des Spargelanbaues und die Wiederherstellung des vorherigen Zustandes) nicht innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides nachkommen, drohe ich ein weiteres Zwangsgeld in Höhe von **10.000,00 €** an.

Begründung

Mit Bescheid vom 16.11.2021, Aktenzeichen 32923-21-82 wurde Ihrer Mandantin aufgegeben, den Anbau von Spargel in der Gemarkung Ketzür, Flur 1, FlSt 340 zwei Monate nach Zustellung des o.g. Bescheides zu beenden und den vorherigen Zustand der Fläche wiederherzustellen. Es wurde die sofortige Vollziehung dieser Ordnungsverfügung angeordnet und ein Zwangsgeld in Höhe von 3000,00 € angedroht, für den Fall, dass der Beseitigungsanordnung nicht oder nicht vollständig oder nicht fristgemäß Folge geleistet wird. Ihr Eilantrag gegen die sofortige Vollziehung wurde vom Verwaltungsgericht Potsdam mit Beschluss(VG14L145/22) vom 15.09.2022 abgelehnt. Ihre Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 15.09.2022 wurde vom Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Beschluss (OVG 11 S 35/22) vom 24.01.2024 zurückgewiesen.

Bei den Vorortkontrollen am 18.07.2024 und am 06.08.2024 wurde festgestellt, dass der Beseitigungsverfügung vom 16.11.2024 nicht nachgekommen wurde. Auf der benannten Fläche wird immer noch Spargel angebaut. (Vgl. Fotodokumentation in der Anlage dieses Bescheides.)

zu 1.

Rechtsgrundlage für die Zwangsgeldfestsetzung ist § 27 Abs.1 S.1 i.V.m. § 30 Abs.1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVG Bbg).

Nach § 27 Abs.1 S.1 VwVG Bbg werden Verwaltungsakte, die zu einer sonstigen Handlung, Duldung oder Unterlassung verpflichten, mit Zwangsmitteln vollstreckt. Das Zwangsgeld nach § 30 VwVG Bbg ist gemäß § 27 Abs. 2 VwVG Bbg ein Zwangsmittel.

Das Zwangsgeld wurde ordnungsgemäß nach § 28 VwVG Bbg angedroht.

Gemäß § 30 Abs.1 S.1 VwVG Bbg kann der Vollstreckungsschuldner zu der geforderten Handlung, Duldung oder Unterlassung durch Festsetzung eines Zwangsgeldes angehalten werden, wird die Verpflichtung zu einer sonstigen Handlung, Duldung oder Unterlassung nicht oder nicht vollständig erfüllt.

Die Verpflichtung zur Beseitigung des Spargels und der Wiederherstellung des vorherigen Zustandes (Acker), wurde nicht erfüllt, so dass nunmehr die Festsetzung des unter Ziffer 3 des Bescheides vom 16.11.2021 angedrohten Zwangsgeldes erforderlich war.

Im Rahmen des nach §§ 27, 30 VwVG Bbg. auszuübenden pflichtgemäßen Ermessens ist neben der Prüfung der Verhältnismäßigkeit der konkreten Festsetzung auch zu prüfen, ob bei summarischer Betrachtung der zugrundeliegende Bescheid vom 16.11.2021 unter erheblichen Fehlern leidet, die seiner Vollziehbarkeit entgegenstehen. Dies ist hier nicht der Fall.



Landkreis Potsdam-Mittelmark
Der Landrat
Untere Naturschutzbehörde
Dezernat 4 - Bauen, Umwelt und Kataster
Fachdienst 46 – Umwelt

Landkreis Potsdam-Mittelmark · Postfach 1138 · 14801 Bad Belzig

Zustellungsurkunde
HSA Rechtsanwälte
Hentschke & Partner Part mbH
Herrn Dr. Hentschke
Mangerstraße 29
14467 Potsdam

Frau Scharbert

Besucheradresse (**keine Postanschrift!**):
Am Teltowkanal 7; 14513 Teltow
Tel. 03328 318-571; Fax 03328 318-582
mobil 0160-4717083
babet.scharbert@potsdam-mittelmark.de

Ihr Zeichen: 136/21HE

Unser Zeichen 32923-21-82

Datum 07.08.2024

Vorgang Spargelanbau unter Folie
Grundstück

Gemarkung Ketzür
Flur 1
Flurstück 340

**Naturschutzrechtliche Beseitigungsverfügung
- Zwangsgeldfestsetzung -**

Sehr geehrter Herr Dr. Hentschke,

ich erlasse gegen Ihren Mandanten folgenden

Bescheid
Az-Nr.: 32923-21-82

1. Es wird ein Zwangsgeld gegen Ihre Mandantin, Domstiftsgüter Brandenburg GmbH & Co.KG, in Höhe von 3000,- € festgesetzt.
2. Das unter 1. festgesetzte Zwangsgeld ist innerhalb von **1 Woche** nach Zustellung dieses Bescheides auf das Konto:

Zahlungsempfänger:	Landkreis Potsdam-Mittelmark
IBAN:	DE 93 1605 0000 3502 2213 23
BIC:	WELA DE D1 PMB
Kassenzeichen:	37243003-3203

zu überweisen.

Ist das Zwangsgeld bis zu diesem Zeitpunkt nicht auf dem angegebenen Konto eingegangen, wird ohne weitere Aufforderung die Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren veranlasst.

Postanschrift
Landkreis Potsdam-Mittelmark
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

Tel.: (033841) – 91 0
Fax: (033841) – 91 444
E-Mail: info@potsdam-mittelmark.de
Internet: www.potsdam-mittelmark.de

Bank MBS Potsdam
BLZ 160 500 00
Konto-Nr. 3502221323
BIC WELADED1PMB
IBAN DE93160500003502221323

UNB**Landkreis Potsdam-Mittelmark
INTERN**

an Frau Anne-Kathrin Kahrs
Dezernat
Fachdienst

Bearbeiter/in Frau Scharbert
Dezernat 4
Fachdienst Untere Naturschutzbehörde
Telefon 03328 318-571
10.09.2024

Abgabe eines Vorgangs zur weiteren Bearbeitung

Aktenzeichen: Hauptaktenzeichen 32923-2021

Vorgang Widerspruch gegen die Zwangsgeldfestsetzung vom 07.08.2024

Grundstück

Gemarkung Ketzür
Flur 1
Flurstück 340

Antragsteller Domstiftsgüter Brandenburg Spargel
Beerenfrüchte GmbH & Co.KG, Mötzower Landstr. 229, 14776 Brandenburg

Abgabe einer Widerspruchsakte

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen meine Zwangsgeldfestsetzung vom 07.08.2024 liegt mir der fristgerecht erhobene Widerspruch des Adressaten vor. Dem Widerspruch beabsichtigen wir nach überblicksweiser Prüfung der Sach- und Rechtslage nicht abzuweichen.

Abhilfegründe liegen unserer Einschätzung nach nicht vor.

Hinweise

Wir haben den Widerspruchsführer nicht über die Abgabe der Widerspruchsbearbeitung an Sie informiert.

Alle Unterlagen den Vorgang betreffend befinden sich im o.g. Hauptaktenzeichen.

Freundliche Grüße

im Auftrag

Scharbert